

Gemeinde-
Verwaltungsverband
Mittlere Fils - Lautertal

30.09.2025, 60-mn
GVV 9/2025

Verbandsversammlung am 04.11.2025

Beschlussfassung

öffentlich

**Flächennutzungsplan 2035 - 2. Änderung
(Bereich „Solarpark Kuchalber Halde“ in Donzdorf/Kuchalb)**

- Vorentwurfsbeschluss

- Beschluss zur Durchführung der Beteiligungen nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Beschlussvorschlag

1. Die Vorentwurfsunterlagen zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2035, bestehend aus dem Zeichnerischen Teil vom 01.09.2025 und der Begründung vom 01.09.2025 (jeweils gefertigt von der Ingenieurgesellschaft mbH VTG Straub, Donzdorf), werden gebilligt.
2. Die Verbandsverwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen

Die durch das Verfahren dem GVV entstandenen Kosten werden vom Vorhabenträger, der Stauferwerk GmbH & Co. KG übernommen. Eine Kostenübernahme wurde im Durchführungsvertrag festgeschrieben.

Sachdarstellung

Der Gemeinderat der Stadt Donzdorf hat in seiner Sitzung am 25.09.2023 gem. § 2 Abs.1 BauGB beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Kuchalber Halde“ im förmlichen Verfahren aufzustellen. In den Vorentwurfsunterlagen wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans um Teile des östlich verlaufenden Tegelbergwegs (Flst. 2531) erweitert. Am 29.04.2024 wurde daher der geänderte Aufstellungsbeschluss gefasst sowie die Vorentwurfsunterlagen gebilligt und die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung beauftragt.

In der Gemeinderatssitzung am 24.03.2025 wurden die Bebauungsplanunterlagen, der Ingenieurgesellschaft mbH VTG Straub, Donzdorf, bestehend aus dem zeichnerischen Teil vom 15.07.2024/11.03.2025, dem Textteil vom 15.07.2024/11.03.2025, der Begründung vom 15.07.2024/11.03.2025 und dem Vorhaben- und Erschließungsplan vom 15.07.2024 sowie die Unterlagen des Büros Zeeb & Partner, Ulm, bestehend aus dem Umweltbericht vom 11.03.2025 und dem Formblatt zur Natura 2000 Vorprüfung vom 11.03.2025, als Entwurf gebilligt und der Beschluss zur förmlichen Beteiligung und Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

Die Vorhabenfläche liegt südlich von Donzdorf, ca. 500 m südlich des Weilers Kuchalb und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Der Planbereich umfasst eine Fläche von ca. 7,1 ha. Er grenzt im Westen unmittelbar an eine Laubwaldfläche und im Norden, Osten und Süden an landwirtschaftlich genutzte

Flächennutzungsplan 2035 - 2. Änderung (Bereich „Solarpark Kuchalber Halde“ in Donzdorf)**- Vorentwurfsbeschluss****- Beschluss zur Durchführung der Beteiligungen nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB**

Flächen. Östlich, ca. 80 m von der Vorhabenfläche entfernt, befinden sich weitere Waldflächen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Flurstück Nr. 2535 und Teile des Flurstücks Nr. 2531 (Tegelbergweg). Begrenzt wird das Plangebiet durch die Flurstücke Nr. 2534, 2537 (Zwing) und 2540.

Im Zuge des beschlossenen Ausstiegs Deutschlands aus der Kohle- und Atomenergie setzt das Land verstärkt auf erneuerbare Energien wie Solar- und Windenergie, um eine dezentrale und nachhaltige Stromversorgung zu gewährleisten. Freiflächen-Photovoltaikanlagen nehmen dabei eine zentrale Rolle ein, da sie die Energiewende maßgeblich unterstützen und kleinere Anlagen auf Gebäuden sinnvoll ergänzen. Durch ihre bodenschonende Installation und die Begrünung mit ökologisch wertvollen Wiesen tragen sie zur Förderung der Artenvielfalt und zum Erosionsschutz bei.

In § 35 BauGB Abs. 1 Nr. 8 und 9 werden zulässige Nutzungen solarer Strahlungsenergie im Außenbereich beschrieben. Das hier geplante Vorhaben geht teilweise über diese Zulässigkeiten hinaus. Aus diesem Grund ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig, durch welchen die rechtlichen Rahmenbedingungen im Außenbereich auf das Projekt abgestimmt werden können. Vor diesem Hintergrund plant die Stauferwerk GmbH & Co.KG gemeinsam mit der Stadt Donzdorf die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Kuchalber Halde“.

Der Bebauungsplan „Solarpark Kuchalber Halde“ weicht insbesondere aufgrund des geplanten Sondergebiets von den Darstellungen im Flächennutzungsplan 2035 des GVV Mittlere Fils - Lautertal ab: Das geplante Sondergebiet liegt auf einer momentan als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesenen Fläche. Neben der Aufstellung des Bebauungsplans ist demnach auch ein Verfahren zur Änderung der Darstellungen im Flächennutzungsplan 2035 nach § 8 Abs. 3 BauGB (Parallelverfahren) erforderlich. Der Grundsatzbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans wurde in der Sitzung des Gemeindeverwaltungsverbands Mittlere Fils - Lautertal vom 01.04.2025 gefasst.

Das Plangebiet selbst ist im Regionalplan Teil eines Regionalen Grünzugs. Durch den hierdurch entstehenden Zielkonflikt war ein Zielabweichungsverfahren für die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan durchzuführen. Ein entsprechender Antrag wurde nach dem Grundsatzbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung beim Regierungspräsidium Stuttgart förmlich eingereicht. Die Zulassung der Zielabweichung vom Regionalplan wurde durch das Regierungspräsidium Stuttgart mit Bescheid vom 26.08.2025 mittlerweile bestätigt.

Die förmliche Beteiligung zum Bebauungsplan „Solarpark Kuchalber Halde“ wurde von der Stadt Donzdorf vom 14.04.2025 bis 26.05.2025 in Form einer Planoffenlage sowie einer Einstellung der Unterlagen auf der Homepage der Stadt Donzdorf mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung durchgeführt.

Wir schlagen vor, die unter Ziffer 1 des Beschlussvorschlags genannten Planunterlagen als Vorentwurf zu billigen und die Verwaltung gemäß Ziffer 2 des Beschlussvorschlags zu beauftragen, die Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die im Beschlussvorschlag unter Ziffer 1 aufgeführten Unterlagen sind als Anlage beigefügt.

Flächennutzungsplan 2035 - 2. Änderung (Bereich „Solarpark Kuchalber Halde“ in Donzdorf)

- Vorentwurfsbeschluss

- Beschluss zur Durchführung der Beteiligungen nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

gez.

Martin Stölzle

Verbandsvorsitzender

Anlage

- Zeichnerischer Teil vom 01.09.2025 zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2035
- Begründung vom 01.09.2025 zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2035